

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für
gebietsüberschreitende Buslinien**

zwischen

dem Landkreis Straubing-Bogen

vertreten durch Herrn Landrat Josef Laumer

und

dem Landkreis Kelheim

vertreten durch Herrn Landrat Martin Neumeyer

und

dem Landkreis Regensburg

vertreten durch Frau Landrätin Tanja Schweiger

und

dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV),

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz,

mit der Stadt Landshut,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz

und mit dem Landkreis Landshut

vertreten durch Herrn Landrat Peter Dreier

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"



Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Teil dieser Aufgabenträgerschaft ist die Tarifzuständigkeit, d. h. die Zuständigkeit für die Absenkung von Tarifen und die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (Art. 1 VO 1370/2007).

Die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut haben den Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) gegründet und ihm die Tarifzuständigkeit übertragen.

Auf den Gebieten der Landkreise Straubing-Bogen, Kelheim und Regensburg sowie des Landshuter Verkehrsverbundes LAVV werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) betrieben.

Der Bund hat mit einer Änderung von § 9 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG) Finanzmittel für das Deutschlandticket bereitgestellt. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um die Maßnahme in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender Defizite zu regeln.

Die Vertragsparteien setzen die Tarifmaßnahme Deutschlandticket in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von Verträgen oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift um. Soweit die Vertragsparteien für die betreffenden Verkehrsleistungen selbst erlösverantwortlich sind, entstehen die Defizite direkt bei Ihnen, im Übrigen bei den Verkehrsunternehmen. In beiden Fällen beantragen die Vertragsparteien den Ausgleich der Defizite bei der zuständigen Regierung.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des Deutschlandtickets für die gebietsübergreifenden Linien.

§ 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgabenträger regeln ihre bei der Einführung und Anwendung des Deutschlandtickets auftretenden Fragen für Linienverkehre, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ (Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007) auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein. Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4 Abs. 1. Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.
- (3) Im Innenverhältnis zwischen Stadt Landshut, Landkreis Landshut und dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) ist der Verkehrsverbund der tarifzuständige Aufgabenträger, was sich aus § 4 Verbandssatzung des Verkehrsverbundes ergibt.
- (4) Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „tarifzuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ als Teil der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über. Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (5) Für die im folgenden genannten Sektoren, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der Landkreis Landshut bzw. der Landshuter Verkehrsverbund LAVV der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen, der Landkreis Kelheim sowie der Landkreis Regensburg sind mitbediente Aufgabenträger:

Landkreis Landshut / Landkreis Straubing-Bogen / Landkreis Kelheim / Landkreis Regensburg

Linien- Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessions- genehmigung	Konzessions- laufzeit
622 / 46	Hölskofen - Mallersdorf - Eggmühl - Langquaid	Mallersdorf	RBO	30.11.2029

§ 3 Tarif und Vertrieb

- (1) Auf den Linien gemäß § 2 Abs. 4 bis 6 bleiben die genehmigten Tarife (Tarif des LAVV / anderer Verbund und/oder Haustarife) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Zusätzlich führt der tarifzuständige Aufgabenträger das Deutschlandticket ein und erkennt auch das Deutschlandticket anderer teilnehmender Tarifgeber an. Die Einführung des Deutschlandtickets erfolgt durch den tarifzuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder einer allgemeinen Vorschrift.

§ 4 Befugnisse des tarifzuständigen Aufgabenträgers

Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- den Erlass einer allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ für die genannten Linien mit den in Art. 4 VO 1370/2007 genannten obligatorischen Inhalten, den Erlass von Vorschriften zur Aufteilung der Einnahmen und deren Vollzug (Art. 4 Abs. 2 VO 1370/2007),
- die Abrechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen, die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen, Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG übernimmt der Landkreis Landshut bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.
- (2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.
- (3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt.
- (4) Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (3) entsprechend. Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VSL-LAVV-/Haustarifs/Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6 Finanzierung, Ticketkauf

- (1) Sollten trotz Refinanzierung der Ausgleichsleistungen ungedeckte Kosten des Tarifs „Deutschlandticket“ entstehen, werden diese nach gesonderter Vereinbarung zwischen tarifzuständigem und mitbedientem Aufgabenträger aufgeteilt. Diese gesonderte Vereinbarung wird bei Bedarf als Anlage 1 (Finanzierung) als Nachtrag zu dieser Zweckvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien erstellt.
- (2) Von der gemeinsamen Finanzierung umfasst sind insbesondere die gewährten Ausgleichsleistungen an den Erbringer der Fahrleistung, aber auch - soweit sie anfallen - die Kosten eines externen Dienstleisters oder Beraters und Nachprüfungsverfahren. Staatliche Fördermittel sind in Abzug zu bringen. Weitere Kosten, z. B. für Verkehrserhebungen oder Marketing, trägt, soweit sie einem Aufgabenträger zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.
- (3) Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt ab dem 01.05.2023.
- (2) Diese Vereinbarung hat Gültigkeit bis 31.12.2023. Sie verlängert sich – auch mehrmals – um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht einen Monat vorher schriftlich gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Landkreis Straubing-Bogen
Straubing-Bogen, den _____

28. Okt. 2023

.....
Josef Laumer
Landrat

Landkreis Kelheim
Kelheim, den 01.09.2023

.....
Martin Neumeyer
Landrat

Landkreis Regensburg
Regensburg, den 27. Nov. 2023

.....
Tanja Schweiger
Landrätin

Stadt Landshut
Landshut, den 13. Okt. 2023

.....
Alexander Putz
Oberbürgermeister

Landkreis Landshut
Landshut, den 01.10.2023

.....
Peter Dreier
Landrat

Landshut, den 01.10.2023
Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)

.....
Alexander Putz, Zweckverbandsvorsitzender, ~~Oberbürgermeister~~
Peter Dreier, Landrat